

§ 45. Peitschenknallen.

Das Peitschenknallen — dringende Fälle zur Verhütung von Unfällen ausgeschlossen — ist insbesondere vor Krankenhäusern, vor den Universitätsanstalten, Schulhäusern, sowie vor Kirchen untersagt.

Fuhrleute, welche Vorübergehende mit der Peitsche treffen, oder nach fremden Pferden schlagen, sind strafbar.

§ 46. Aneinanderhängen mehrerer Wagen.

Zusammengebundene Lastwagen dürfen nicht durch die Stadt fahren.

Im übrigen dürfen beim Fahren nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist, soweit dies nicht in Abs. 1 überhaupt verboten ist, nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist als der vordere und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen, insbesondere durch Unterschieben der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen, für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

In der Hauptstraße zwischen Darmstädter Hof und Lehergasse ist das Fahren mit zusammengekoppelten Wagen überhaupt verboten.

§ 47. Transport von Langholz.

Beim Transport von Langholz (Holz über 9 Meter Länge) muß der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwiche) versehen sein.

Der Transport muß außer von dem Fuhrmann noch von einer erwachsenen kräftigen Person begleitet sein, welche neben dem Hinterwagen herzugehen und den Transport zu überwachen hat.

Um ein Schleudern der über den Hinterwagen hinausgehenden Enden der Hölzer zu verhindern, sind diese mit einer starken Kette zusammenzubinden.

§ 48. Reitverkehr, Verkehr mit Hand- und Rinderwagen.

Auf den Reitverkehr, sowie den Verkehr mit Hand- und Rinderwagen, Karren finden die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Gangart, des Ausweichens usw. sinngemäße Anwendung.

§ 49. Zureiten und Reiten mit Handpferden.

Das Zureiten von Pferden auf den Straßen ist verboten.

Reiter, welche Handpferde führen, dürfen nur im Schritt reiten.

Das Reiten mit mehr als einem Handpferd ist untersagt.

§ 50. Handwagen und Handkarren.

Das Schieben von Handwagen und Karren ist nur gestattet, wenn deren Bauart und Ladung den Führern die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt.

Andernfalls müssen derartige Wagen und Karren gezogen werden.

§ 51. Hundefuhrwerke.

Fuhrwerke, welche mit Hunden bespannt sind, dürfen in der Hauptstraße nicht aufgestellt werden.

§ 52. Fahren mit Rinder- und Krankewagen.

Das Fahren mit Rinder- und Krankewagen auf den Gehwegen ist gestattet. Dieselben haben sich jedoch auf der äußeren Hälfte der letzteren zu halten und dürfen nicht nebeneinander fahren oder aufgestellt werden.

Auf der Hauptstraße ist das Fahren mit solchen Wagen untersagt, soweit es nicht für die Angrenzer erforderlich ist; auf der Leopoldstraße haben dieselben den neben dem südlichen Gehwege vorhandenen Seitentweg zu benutzen.

Auf leere Rinderwagen und Krankewagen oder Wagen gleicher Art, in welchen Wäsche, Holz oder andere Gegenstände befördert werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung; diese haben die Fahrbahn zu benutzen.